

Einleitung

Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 UStG., kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche nachstehend aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlt also nur eines dieser Erfordernisse, dann besteht kein Anspruch auf Umsatzsteuerfreiheit.

Das vorliegende Merkblatt stellt also lediglich eine Zusammenfassung des seit dem 1. Januar 1931 geltenden Rechtszustandes dar, so daß sich insbesondere an den Beschränkungen der Steuerfreiheit auf das Vorliegen des Großhandelsbegriffs und des buchmäßigen Nachweises nichts geändert hat. Auch empfiehlt es sich, vor Benutzung des Merkblattes die darin angeführten Börsenblattaufsätze nochmals nachzulesen.

B. Verlag

(Vgl. Börsenblatt Nr. 232 vom 6. X. 1931, Nr. 25 vom 30. I. und Nr. 248 vom 22. X. 1932.)

Ausführung einer bereits vorliegenden Bestellung (Vorverkauf).

Es muß sich danach handeln um eine Vorbestellung auf Grund von Vorankündigungen im Börsenblatt oder von Prospekten, ferner um Zeitschriftenfontinuationen, Fortsetzungs- und Lieferungswerke (vgl. hierzu Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Oktober 1930, Bd. 28 S. 1 ff.).

Werklieferungsvertrag zwischen Verlag und Buchdruckerei.

Erforderlich ist das Vorliegen eines Werklieferungsvertrages, auf Grund dessen der Druckerei nicht nur die gesamte Herstellung, sondern auch die Papierbeschaffung übertragen wird. Außerdem muß es sich um eine fremde Druckerei, also nicht um einen aus Verlag und Druckerei gemischten Betrieb handeln, weil zwischen unselbständigen Betriebsteilen kein Werklieferungsvertrag denkbar ist. Der Werklieferungsvertrag muß ein einheitlicher sein, es darf also nicht daneben noch ein selbständiger Vertrag zwischen Verlag und Buchbinder bestehen; denn in solchem Falle tritt nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Oktober 1931 Steuerpflicht ein. Dagegen dürfte es unbedenklich sein, wenn der Buchbinder lediglich vom Drucker als dessen Hilfsperson herangezogen wird. Liegt ein einheitlicher Werklieferungsvertrag einschließlich der Papierbeschaffung zwischen Verleger und Drucker vor, dann ist es für die Umsatzsteuerfreiheit gleichgültig, ob der Versand der Ware direkt ab Buchdruckerei erfolgt oder die Expedition beim Verlag selbst stattfindet.

Lieferungen und Leistungen im Großhandel.

Maßgebend hierfür ist der **Erwerbszweck des Abnehmers im Einzelfalle**. Großhandel liegt vor bei Lieferungen an einen Abnehmer, der

- a) die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung,
- b) zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände,
- c) zur Bewirkung gewerblicher Leistungen,
- d) zur Bewirkung beruflicher Leistungen

erwirbt.

Demnach gelten als **Lieferungen im Großhandel**:

- a) **Behördenlieferungen**, d. h. Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände (Stadt- und Landgemeinden, öffentliche Bibliotheken, öffentliche und nichtöffentliche Schulen, Theater, Konservatorien, Musikschulen, Beschaffungsämter, Handels- und Gewerkekammern, Krankenhäuser, Wehrmacht, Gefängnisverwaltungen usw.); dagegen **nicht** Schulbücherlieferungen, soweit der Bezug durch den einzelnen Schüler selbst oder durch Vermittlung des Lehrers klassenweise für die einzelnen Schüler erfolgt,
- b) **Lieferungen von Fachliteratur** (wissenschaftliche Werke, wissenschaftliche und Fachzeitschriften sowie Fortsetzungen) für den Geschäftsbetrieb des Abnehmers oder für die Angehörigen der freien Berufe (**selbständige** Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Zahnärzte, Dentisten, Bücherrevisoren, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieurbüros, Patentanwälte, Privatgelehrte, freie Künstler usw.).

Dagegen sind **keine** Großhandelsumsätze alle Lieferungen an **unselbständige** Abnehmer (Beamte aller Art, Lehrer, Pfarrer, angestellte Berufsmusiker usw.).

Buchmäßiger Nachweis der steuerfreien Umsätze.

Dafür genügt, daß sich aus den vorhandenen Aufzeichnungen nachweisen lassen:

1. der Bestelltag des Kunden (Firma bzw. Name und Beruf),
2. der Liefertag des Lieferanten (Buchdruckerei), sofern der Verlag nicht selbst expediert,
3. der Tag der Weitergabe an den Kunden (evtl. laut Mitteilung der Druckerei, wenn diese und nicht der Verlag expediert),
4. der berechnete Preis.

Nach vorstehendem sind also Lieferungen an das Sortiment nur dann umsatzsteuerfrei, wenn es sich um solche handelt, die auf Grund von Vorbestellungen (vor Ausdruck eines Werkes oder einer Zeitschrift) getätigt werden, ferner zwischen Verlag und Druckerei ein Werklieferungsvertragsverhältnis besteht und die Lieferung buchmäßig nachgewiesen werden kann.